



Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

RICHTLINIEN

über

Veröffentlichungen

im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

vom 12.12.2024

1. Zweckbestimmung

Die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über die Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden ein Amtsblatt heraus. Darüber hinaus werden Informationen von Vereinen, Feuerwehren, öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen dieser Richtlinie veröffentlicht.

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil mit Anzeigenteil. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den amtlichen Teil der Gemeinden ist der jeweilige Bürgermeister und für die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal der Gemeinschaftsvorsitzende oder deren Vertretung im Amt. Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den nichtamtlichen Teil sowie für die Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen sind die Vereine, Feuerwehren, öffentliche und kirchliche Einrichtungen, sonstigen Vereinigungen, Privatpersonen und Gewerbetreibende. Der Anzeigenteil ist kostenpflichtig.

2. Inhalt des amtlichen Teils und sonstige Mitteilungen der Gemeinden sowie der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal

Im amtlichen Teil des Amtsblattes kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Bekanntmachungen und Hinweise amtlichen Charakters veröffentlicht werden, z. B.

- Gemeindeverordnungen (Art. 51 LStVG),
- Satzungen (Art. 26 GO),
- Veröffentlichung von Hochzeitsjubiläen (50., 60., 65., 70. Hochzeitstag) und Geburtstagen mit Einwilligung zum 65. Geburtstag und ab dem 70. Geburtstag,
- Informationen von Behörden, soweit sie für die Allgemeinheit von Interesse sind,
- Informationen über die gemeindeeigenen Veranstaltungen,
- Informationen von den gemeindlichen Einrichtungen.

3. Inhalt des nichtamtlichen Teils sowie des Anzeigenteils

Im nichtamtlichen Teil sowie des Anzeigenteils des Amtsblattes kann nach Maßgabe dieser Richtlinie veröffentlicht werden:

- Anzeigen, die wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- Anzeigen, die sportliche, kulturelle oder Vergnügungsveranstaltungen ankündigen.
- Anzeigen von privaten Auftraggebern, soweit sie Verkauf- und Mietangebote, Kauf- und Mietofferten, Stellengesuche und -angebote oder Danksagungen für Glückwünsche und Anteilnahme nach persönlichen Ereignissen darstellen.
- Veranstaltungskalender.

Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die

- gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,

- gegen die guten Sitten verstoßen,
- gegen die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal sowie deren Mitgliedsgemeinden verstoßen,
- Äußerungen mit polemischen und/oder tendenziösen Inhalts gegen Personen und Personengruppen oder Behörden beinhalten,
- Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal sowie deren Mitgliedsgemeinden, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
- von politischen Parteien, Gruppierungen oder Einzelpersonen im Rahmen ihres politischen Mandates stammen.

Sollte gegen einer dieser Punkte verstoßen werden, wird ohne Ankündigung der Beitrag herausgenommen.

Die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) sind zu beachten.

4. Sonderregelung für Vereine und sonstige Vereinigungen

Alle ortsansässigen Vereine, Feuerwehren, andere öffentliche und kirchliche Einrichtungen und Vereinigungen haben in jeder Ausgabe des Amtsblattes die Möglichkeit, Beiträge für Veranstaltungen, deren Nachberichte und Mitteilungen zu veröffentlichen. An diese vorgenannten Vereine/öffentliche und kirchliche Einrichtungen/Vereinigungen werden die Kosten nur im Rahmen dieser Richtlinie weiterverrechnet.

Allen Vereinen stehen pro Ausgabe maximal zwei Seiten zur Verfügung. Wird diese Seitenanzahl überschritten, so wird das Überschreitende kostenpflichtig. Die zur Verfügung stehenden Seiten können nicht auf andere Amtsblattausgaben übertragen oder gesammelt werden.

Stellenanzeigen werden auf maximal einer viertel Seite abgedruckt. Soll die Anzeige größer geschaltet werden, so wird die Differenz zu einer viertel Seite kostenpflichtig.

Veranstaltungshinweise werden maximal in drei Ausgaben veröffentlicht. Sie können durch Beilage oder durch Abdruck veröffentlicht werden.

Wird eine Beilage dem Amtsblatt beigelegt, so kann diese Beilage nicht im selben Amtsblatt mit abgedruckt werden. In der vorhergehenden bzw. darauffolgenden Ausgabe kann die Beilage erneut kleiner abgedruckt werden. Soll die Beilage in der selben Ausgabe nochmals als ganze Seite erscheinen, so wird sie im Anzeigenteil kostenpflichtig veröffentlicht.

Beiträge werden nur im Spaltenformat angenommen und veröffentlicht (Spaltenbreite: 87,7 mm). Bildbeiträge werden nur im Hochformat angenommen. Es werden nur zwei Fotos pro Beitrag veröffentlicht.

Die Gestaltung, Satz, Layout sowie die Formatgröße und Auswahl der Bilder wird von der Redaktion bestimmt.

Kostenpflichtig für die Vereine und sonstigen Vereinigungen bedeutet, dass sie lediglich die Druck- und Satzkosten für die Seiten zu bezahlen haben.

5. Veranstaltungskalender

Im November des Vorjahres werden die Vereine gebeten, ihre Termine für das darauffolgende Jahr der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal mitzuteilen.

Der Veranstaltungskalender wird in der Januar-Ausgabe für das gesamte Jahr abgedruckt. In den folgenden Amtsblättern wird der Veranstaltungskalender bis zum darauffolgenden Monat abgedruckt.

Die Vereine haben der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal selbstständig Aktualisierungen zuzuschicken.

Im Veranstaltungskalender werden nicht veröffentlicht:

- Gottesdienste (ausgenommen sind: die zu einer besonderen Zeit oder einem besonderen Ort stattfinden, Konfirmationen und Jubelkonfirmationen),
- Arbeitsdienste,
- regelmäßig stattfindende Termine.

6. Allgemeine Regelungen

Das Amtsblatt erscheint am dritten Donnerstag im Monat. Der Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag um 10:00 Uhr (eine Woche vor Veröffentlichung). Abweichendes wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Vereinsnachrichten und Anzeigen, die nach dem Redaktionsschluss eintreffen, können im Amtsblatt nicht mehr veröffentlicht werden.

Vereinsnachrichten und Anzeigen sind elektronisch per E-Mail an amtsblatt@aurachtal.de einzureichen. Handschriftliche Anzeigen werden nur in Ausnahmefällen angenommen.

Vereinsnachrichten und Anzeigen sind in den Dateiformaten PDF, DOCX, EPS, JPG, TIFF passend zur ausgewählten Anzeigengröße bereitzustellen.

Bei Einsendungen von Bildern und Fotos wird von der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal automatisch vorausgesetzt, dass dem Einsender die Bildrechte bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet vorliegen. Andernfalls kann das Bild nicht veröffentlicht werden. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrechte u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht für Berichte zur Veröffentlichung im Amtsblatt verwendet werden. Bei der Veröffentlichung von Bildern, auf denen Personen, insbesondere Kinder, zu sehen sind, ist vom Verfasser des Artikels zu gewährleisten, dass Einverständniserklärungen der abgebildeten Personen vorliegen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, dies zu überprüfen. Bei einer Veröffentlichung ohne Einverständniserklärung haftet der jeweilige Verfasser des Artikels.

Die Schriftart ist Arial und die Schriftgröße beträgt 10.

Es sind folgende DIN-Vorschriften bei Erstellung der Anzeigen zu beachten:

- Datum: TT.MM.JJJJ
- Uhrzeit: 10:00 Uhr
- Telefonnummer: 09132 / 12 34 56 oder 09132 / 123 45

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des amtlichen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

Im Einzelfall behält sich die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung vor.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Diese Richtlinien wurden von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss vom 12.12.2024 anerkannt.

Aurachtal, den 13.12.2024

Klaus Schumann
Gemeinschaftsvorsitzender